

Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rüti

**zur kommunalen Gebührenverordnung
vom 15. Dezember 2021**

vom 11. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Verwaltung allgemein.....	6
Art. 1	Kopien.....	6
Art. 2	Drucksachen.....	6
Art. 3	Gesuch Informationszugang.....	6
Art. 4	Fahrzeuge und Maschinen.....	6
Art. 5	Spesen, Porti und Mahngebühr.....	6
Art. 6	Aufbewahrung.....	7
Art. 7	Personalkosten.....	7
II.	Bauwesen.....	7
Art. 8	Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben.....	7
Art. 9	Bauverweigerung.....	8
Art. 10	Rückzug von Baugesuchen.....	8
Art. 11	Wiedererteilen einer verfallenen Baubewilligung.....	8
Art. 12	Publikation der Baugesuche.....	8
Art. 13	Reklame.....	8
Art. 14	Parzellierungsgesuche.....	8
Art. 15	Wärmetechnische Anlagen.....	8
Art. 16	Gesundheitspolizei.....	8
Art. 17	Berechnung Kontrollgebühren.....	8
Art. 18	besondere Gebührenansätze.....	8
Art. 19	Privatstrassen und private Werkleitungen.....	8
Art. 20	weitere Prüfungen, Begutachtungen.....	8
Art. 21	periodische Brandschutzkontrollen / allg. Feuerpolizei.....	9
Art. 22	baulicher Zivilschutz.....	9
Art. 23	Aufzugsanlagen.....	9
Art. 24	Kanalisation.....	9
Art. 25	Vermessung.....	9
Art. 26	Hausnummerierungen und Hinweistafeln.....	9
Art. 27	Nachführung Leitungskataster.....	9
Art. 28	behördliche Anordnungen.....	9
Art. 29	besondere Arbeiten.....	10
Art. 30	Sondernutzungsplanung.....	10
Art. 31	Zustellung baurechtlicher Entscheid.....	10
Art. 32	ausserordentlicher Administrationsaufwand.....	10
III.	Kommunale gemeindeeigene Einrichtungen.....	10
Art. 33	Gemeindebibliothek.....	10
Art. 34	Schwimmbad.....	10
Art. 35	Hallenbad.....	11
Art. 36	Gemeindechronik.....	11
Art. 37	Räume der Gemeinde.....	11
Art. 38	Infrastruktur der Gemeinde.....	11
IV.	Bürgerrechtswesen.....	12
Art. 39	Schweizerinnen und Schweizer.....	12
Art. 40	Ausländerinnen und Ausländer.....	12
Art. 41	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid.....	12
Art. 42	Weitere Gebühren.....	12
V.	Finanzen und Steuern.....	13

Art. 43	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts	13
VI.	Feuerwehrwesen	13
Art. 44	Einsatzkosten	13
Art. 45	Spezialfälle	13
Art. 46	Verbrauchsmaterial	13
Art. 47	Logistik.....	13
VII.	Meldewesen, Einwohnerregister	13
Art. 48	Anmeldung	13
Art. 49	Abmeldung	13
Art. 50	Wochenaufenthalt	14
Art. 51	Auszüge und Auskünfte.....	14
Art. 52	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	14
Art. 53	ausländerrechtliche Gebühren.....	14
Art. 54	SBB Tageskarten	14
VIII.	Friedhofwesen	14
Art. 55	Gemeinschaftsgrab	14
Art. 56	Familiengräber, Erdbestattung	14
Art. 57	Familiengräber Urnenhain	14
Art. 58	Erdbestattungsreihengräber	14
Art. 59	Urnenreihengräber	15
Art. 60	Erdbestattungsreihengräber Kinder	15
Art. 61	Urnenreihengräber Kinder	15
Art. 62	Zusatzleistungen	15
Art. 63	Auswärtige Bestattungen.....	15
IX.	Zivilstandswesen.....	15
Art. 64	zivilstandsamtliche Tätigkeiten	15
X.	Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen.....	15
Art. 65	Pensionspreis.....	15
Art. 66	Pflegetaxen	15
Art. 67	Dienstleistungen.....	15
XI.	Tagesheim.....	15
Art. 68	Taxen	15
XII.	Polizeiwesen/Sicherheit.....	15
Art. 69	Gastwirtschaftspatente	15
Art. 70	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde.....	15
Art. 71	Abgaben für gebranntes Wasser	16
Art. 72	Hundehaltung	16
Art. 73	Alkoholtestkäufe	16
Art. 74	Waffenscheine.....	16
Art. 75	Diverse Bewilligungen	16
XIII.	Polizei Rütli	16
Art. 76	Akten / Administration.....	16

Art. 77	Fahrzeuge	16
Art. 78	Besonderes	17
Art. 79	Fahren in nicht fahrfähigem Zustand (FinZ)Fahren unter Drogeneinfluss (FuD)	17
Art. 80	Personal	17
Art. 81	Mitwirkung im Betreibungs- und Pfändungsverfahren.....	17
XIV.	Veranstaltungen	17
Art. 82	Veranstaltungen	17
XV.	Kinderkrippe	17
Art. 83	Tarife.....	17
XVI.	Busbetrieb Zentrum Breitenhof	17
Art. 84	Fahrkarten.....	17
XVII.	Abfallwesen und Umweltschutz.....	17
Art. 85	Abfallwesen, Verweis	17
Art. 86	Feuerungs-kontrolle.....	17
XVIII.	Siedlungsentwässerung	18
Art. 87	Gebühren	18
XIX.	Schule.....	18
Art. 88	Volksschule	18
Art. 89	Leistungen Schulgänzende Angebote	18
Art. 90	Allgemeine Leistungen	18
Art. 91	Externe Sonderschulen	18
Art. 92	Musikschule	18
XX.	Gemeindewerke	18
Art. 93	Verweis	18
XXI.	Sozialwesen	18
Art. 94	Bestätigung	18
XXII.	Nutzung öffentlicher Grund.....	18
Art. 95	Parkierung.....	19
Art. 96	Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes.....	19
Art. 97	Langandauernde Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes.....	19
Art. 98	Aufgrabungsbewilligung im Strasse nbereich	19
XXIII.	Rechtspflege.....	19
Art. 99	Wiedererwägungsgesuche	19
Art. 100	Neubeurteilung, Grundgebühr	19
Art. 101	Friedensrichter	20
XXIV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	20
Art. 102	Übergangsbestimmungen	20

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rüti vom 15. Dezember 2021 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif.

I. Verwaltung allgemein

Art. 1	Kopien	Papierausdrücke werden erst ab der 21. Seite - dann jedoch für das gesamte Kopiervolumen - verrechnet. je Seite Format A4, schwarz-weiss je Seite Format A4, farbig je Seite Format A3, schwarz-weiss je Seite Format A3, farbig Plankopien und dergleichen andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	CHF 0.50 CHF 1.00 CHF 1.00 CHF 1.50 Selbstkosten CHF 0.20
Art. 2	Drucksachen	Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde Ortsplan Zonenplan Kernzonenplan	gebührenfrei CHF 10.00 CHF 10.00 CHF 10.00
Art. 3	Gesuch Informationszugang	Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person Fotokopie im Format A4 oder A3 - ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite - ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen) - ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite - ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	gebührenfrei CHF 1.50 CHF 2.00 CHF 0.50 CHF 2.00 CHF 35.00 CHF 35.00 nach Offerte CHF 100.00 CHF 100.00
Art. 4	Fahrzeuge und Maschinen	Fahrzeugspesen pro km	CHF 1.00
Art. 5	Spesen, Porti und Mahngebühren	Porti, Telefon, Fax Zustellgebühren Rückforderung der Kosten des Betriebsamtes Löschung einer Betreibung 1. Mahnung (Zahlungserinnerung)	gebührenfrei gebührenfrei nach Aufwand nach Aufwand gebührenfrei

		2. Mahnung (Letzte Mahnung)	CHF	20.00
Art. 6	Aufbewahrung	Aufbewahrung von Kautionen der Ausländerinnen und Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften		
		jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
		jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00
		oder pauschal, höchstens aber	CHF	20.00
		Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen)		
		jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
		jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00
		oder pauschal, höchstens aber	CHF	20.00
Art. 7	Personalkosten	Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)		
		Gemeindeschreiber/in pro Stunde	CHF	140.00
		Zentrumsleiter/in pro Stunde	CHF	140.00
		Leiter/in Gemeindewerke pro Stunde	CHF	140.00
		Abteilungsleiter/in pro Stunde	CHF	120.00
		Bereichsleiter/in pro Stunde	CHF	100.00
		Mitarbeiter/in pro Stunde	CHF	70.00

II. Bauwesen

- Art. 8 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben
1. Bewilligungspflichtige Bauvorhaben werden grundsätzlich gemäss den nachfolgenden pauschalen Ansätzen berechnet (Gebühr nach m³, SIA 416). Sie beträgt mindestens CHF 1'400.00 und staffelt sich wie folgt:
 - bis 3'000 m³ CHF 3.00/m³
 - 3'001 bis 5'000 m³ CHF 2.80/m³
 - ab 5'001 m³ CHF 2.60/m³
 2. Die Kubatur zur Bemessung der Gebühr wird aufgrund des umbauten Raums nach den Richtlinien und Normen des SIA Nr. 416 "Flächen und Volumen von Gebäuden", ermittelt. Der Gesuchsteller hat mit dem Baugesuch eine nachvollziehbare Berechnung einzureichen.
 3. Für die Behandlung von Vorentscheiden, Nutzungsänderungen, kleineren Projektänderungen, Umgebungsplänen, Terrainveränderungen, Einfriedungen, Gesuchen um Wiedererwägung usw., für welche die Gebühr gemäss Abs. 1 unverhältnismässig oder nicht festlegbar ist, kommen folgende pauschale Ansätze zur Anwendung:
 - Gesuche mit geringem Aufwand CHF 700.00
 - Gesuche mit mittlerem Aufwand CHF 1'400.00
 - Gesuche mit hohem Aufwand CHF 2'800.00

In begründeten Fällen (hohe Komplexität, mehrere beteiligte Fachstellen, erhebliche Umnutzungen usw.) können diese Ansätze um maximal das Vierfache erhöht werden.

Bei Gesuchen, welche im Anzeigeverfahren behandelt werden, können die Ansätze um maximal 50 % reduziert werden.
 4. Für die Prüfung und Bewilligung von Kleinbauten (z.B. Gartengerätehaus, Geräteschrank, Dachflächenfenster usw.) auf privatem Grund werden pauschale Gebühren von CHF 250.00 pro Objekt erhoben.
 5. Für die Prüfung und Genehmigung von Gesuchen betreffend Aufgrabungen im öffentlichen Grund werden pauschale Gebühren von CHF 250.00 bis CHF 500.00 pro Gesuch erhoben.

		6. Die Gebühr für die feuerpolizeiliche Bewilligung und Kontrolle im Rahmen von Baubewilligungsverfahren im Anzeigeverfahren erfolgt nach effektivem Aufwand.
Art. 9	Bauverweigerung	Bei Bauverweigerungen kann die Gebühr bis auf 50 % der unter Art. 8 genannten Ansätze reduziert werden.
Art. 10	Rückzug von Baugesuchen	Beim Rückzug von Baugesuchen wird die Bewilligungsgebühr je nach Stand des Prüfverfahrens anteilmässig nach Massgabe der unter Art. 8 genannten Ansätze erhoben.
Art. 11	Wiedererteilen einer verfallenen Baubewilligung	Wird eine verfallene Baubewilligung ohne wesentliche Projektänderung neu erteilt, kann die Bewilligungsgebühr um maximal 50 % der unter Art. 8 genannten Ansätze reduziert werden.
Art. 12	Publikation der Baugesuche	Die Insertionskosten werden pauschal mit CHF 200.00 pro Ausschreibung und Objekt verrechnet.
Art. 13	Reklame	Für Reklamegesuche wird eine pauschale Bewilligungsgebühr von CHF 350.00 bis CHF 1'400.00 erhoben.
Art. 14	Parzellierungsgesuche	Für die Behandlung von Parzellierungsgesuchen wird eine pauschale Bewilligungsgebühr von CHF 350.00 bis CHF 3'500.00 erhoben.
Art. 15	Wärmetechnische Anlagen	Für die Behandlung von Gesuchen für wärmetechnische Anlagen und Tankanlagen werden pauschale Bewilligungsgebühren von CHF 200.00 bis CHF 1'000.00 erhoben.
Art. 16	Gesundheitspolizei	Für die gesundheitspolizeiliche Prüfung von Baugesuchen wird eine pauschale Bewilligungsgebühr von CHF 200.00 bis CHF 500.00 erhoben.
Art. 17	Berechnung Kontrollgebühren	<ol style="list-style-type: none">1. Die Berechnung der Kontrollgebühren erfolgt gemäss Art. 21 Abs. 4 Gebührenverordnung.2. Für Baugesuche im Anzeigeverfahren sowie Baugesuche ohne Rohbaukontrolle (Umnutzungen, Parkplätze, Überdachungen, Umgebungsgestaltungen usw.) entfällt die Kontrollgebühr für die erste Phase gemäss Art. 21 Abs. 4 Gebührenverordnung.3. Für den Kontrollaufwand betreffend Aufgrabungen im öffentlichen Grund wird eine pauschale Gebühr von CHF 200.00 bis CHF 400.00 pro Gesuch erhoben.
Art. 18	besondere Gebührenansätze	<ol style="list-style-type: none">1. Für besondere Aufwendungen im Bereich baulicher Brandschutz (Prüfung Brandschutz- und Fluchtwegkonzept, Lüftungspläne, Rauch- und Wärmeabzugskonzept, Feuerwehreinsatzpläne usw.), welche mit den ordentlichen Bewilligungs- und Kontrollgebühren nicht gedeckt sind, können pauschale Bewilligungsgebühren von CHF 300.00 bis CHF 3'000.00 erhoben werden.2. Die Kontrolle von wärmetechnischen Anlagen und Tankanlagen erfolgt nach effektivem Aufwand.
Art. 19	Privatstrassen und private Werkleitungen	<ol style="list-style-type: none">1. Für die Prüfung der Projekte sowie die Kontrolle der Bauausführung von Privatstrassen und privaten Werkleitungen wird eine Gebühr erhoben.2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme. Die Gebühr beträgt pauschal mindestens CHF 500.00 und höchstens CHF 3'000.00.
Art. 20	weitere Prüfungen, Begutachtungen	Die Verrechnung für architektonische, städtebauliche und denkmalpflegerische Begutachtungen von Arealüberbauungen und ortsbildrelevanten Vorhaben durch weitere Fachorgane, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Gutachten usw. erfolgt nach effektivem Aufwand. Bei der Weiterbelastung von Leistungen Dritter kann ein Verwaltungszuschlag von 10 % erhoben werden.

		Zustands, die Androhung einer Ersatzvornahme, Baueinstellungen usw. werden im Zeitaufwand verrechnet.
		2. Im Zusammenhang mit der Prüfung eines nachträglich eingereichten Baugesuchs wird die Gebühr gemäss Abs. 1 als Zuschlag zur Bewilligungsgebühr (Art. 8 Abs. 1) erhoben.
Art. 29	besondere Arbeiten	Besondere Bemühungen der Baubehörde und der Bauverwaltung (über das übliche Mass hinausgehende bau- und feuerpolizeiliche Auskünfte, Beratungs- und Kontrolltätigkeiten, Studien und Skizzenvorschläge zur Verbesserung von Projekten, Prüfung von Baumaterialien, statische Berechnungen usw.) vor und während des Baubewilligungsverfahrens werden im Zeitaufwand verrechnet.
Art. 30	Sondernutzungsplanung	Der Aufwand für die Bearbeitung und Genehmigung von Quartierplanverfahren und privaten Gestaltungsplänen wird den beteiligten Grundeigentümern nach effektivem Aufwand verrechnet.
Art. 31	Zustellung baurechtlicher Entscheidung	Die Zustellung eines baurechtlichen Entscheides an Dritte im Sinne von § 315 PBG erfolgt auf deren Rechnung gegen eine Gebühr von CHF 50.00.
Art. 32	ausserordentlicher Administrationsaufwand	Für ausserordentlichen, vom / von der Gesuchsteller/in, Grundeigentümer/in, Anlagebetreiber/in usw. verursachten Administrationsaufwand der Gemeindeverwaltung (z. B. im Zusammenhang mit a.o. Nachkontrollen, a.o. Rechnungstellungen usw.), welcher mit den vorstehenden Gebühren für die Dienstleistungen nicht abgegolten ist, wird eine pauschale Zusatzgebühr von CHF 50.00 pro Zusatztätigkeit erhoben.

III. Kommunale gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 33	Gemeindebibliothek	Jahresabo Kinder bis 16 Jahre		gebührenfrei
		Jahresabo ermässigt (in Ausbildung bis Alter 25, Sozialhilfe-Bezüger/innen, Asylbewerber/innen)	CHF	30.00
		Jahresabo Erwachsene	CHF	50.00
		Jahresabo Paare	CHF	70.00
		Einzelausleihe pro Medium	CHF	3.00
		Schnupperabo		gebührenfrei
		Soziale Institutionen		gebührenfrei
		Schülerkonto/Klassenausleihe		gebührenfrei
		Medienersatz Neupreis plus Gebühr	CHF	5.00
		Ausweisersatz bei Verlust	CHF	5.00
		1. Erinnerung betreffend abgelaufener Ausleihfrist	CHF	5.00
		2. Erinnerung betreffend abgelaufener Ausleihfrist	CHF	10.00
		3. Erinnerung betreffend abgelaufener Ausleihfrist	CHF	15.00
Art. 34	Schwimmbad ¹	Einzeleintritt Kinder ab 6 bis und mit 15 Jahre	CHF	4.50
		Ermässigt (Lernende, Schüler/in, Student/in, IV-Bezüger/in)	CHF	5.50
		Einzeleintritt Erwachsene	CHF	7.50
		Depot Abonnement / Saisonkarte	CHF	5.00
		12er Abo Kinder ab 6 bis und mit 15 Jahren	CHF	45.00
		12er Abo ermässigt (Lernende, Schüler/in, Student/in, IV-Bezüger/in)	CHF	55.00
		12er Abo Erwachsene	CHF	75.00
		Saisonkarte Kinder ab 6 bis und mit 15 Jahren	CHF	45.00
		Saisonkarte ermässigt	CHF	60.00
		Saisonkarte Erwachsene	CHF	95.00

¹ Angepasst mit Gemeinderatsbeschluss 2022-82 vom 29.03.2022

Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rüti

	Saisonkarte Familien mit Kindern	CHF	200.00
	Saisonkarte 1 Erwachsener mit eigenen Kindern	CHF	125.00
	Saisonkarten Vorverkauf April		10% Rabatt
	Miete Liegestuhl pro Tag	CHF	6.00
	Miete Badekleid pro Tag	CHF	6.00
	Miete Kästli pro Saison (Schlüsseldepot CHF 10.00)	CHF	40.00
	Bahnreservierung für Vereine, 1 Bahn, pro Stunde	CHF	25.00
	Saisonkarte Schulklassen (ohne Rüti und Dürnten)	CHF	80.00
	Vermietung abends, Rütner und Dürntner Vereine, Schulen	CHF	200.00
	Dito über 100 Teilnehmende	CHF	350.00
	Vermietung abends, Private, jur. Personen, ausw. Vereine	CHF	500.00
	Dito über 100 Teilnehmende	CHF	750.00
	Zuschlag ab 24.00 Uhr für volle und pro angebrochene Stunde	CHF	150.00
Art. 35	Hallenbad		
	Einzeleintritt Kinder ab 6 bis und mit 15 Jahre	CHF	2.00
	Einzeleintritt Erwachsene	CHF	3.00
	10er Abo Kinder ab 6 bis und mit 15 Jahren	CHF	15.00
	10er Abo Erwachsene	CHF	25.00
	Vermietung, pro Lektion (60min):		
	- für Schwimmtrainings, Schwimmschule, Rheumaliga, Aqua-Fit/-Dance/-Zumba	CHF	50.00
	- für Private (keine Vermietung für Partys etc.)	CHF	50.00
	- für SLRG, Vereine		gebührenfrei
Art. 36	Gemeindechronik		
	Führung durch Amthaus und Gemeindechronik	CHF	100.00
	Führung durch die ehemalige Klosterkirche Rüti	CHF	100.00
	Rüti Tour mit Chronikteam	CHF	180.00
	Apéro in der Gemeindechronik nach Aufwand CHF 50.00 bis	CHF	150.00
	Geschichtsbuch „Gestatten Rüti“		gebührenfrei
	CD „100 Jahre Rütner Ansichtskarten“	CHF	15.00
	CD „Rütner Tonbildschauen“	CHF	10.00
	DVD pro Stück	CHF	15.00
	Einfache Kopie von Dokumenten Grundbetrag	CHF	5.00
	zuzüglich pro Blatt	CHF	0.50
	Scan von Dokument oder Bild (inkl. CD)	CHF	5.00
	zuzüglich pro Blatt	CHF	1.00
	Aufwändige Kopieraufträge und Scans pro Stunde	CHF	50.00
	Aufwändige Auskünfte und Recherchen pro Stunde	CHF	50.00
Art. 37	Räume der Gemeinde		
	Für die Tarife für die Benützung von Räumlichkeiten der Gemeinde (inklusive Schule) wird auf das Reglement für die Benützung von Räumen in der Gemeinde verwiesen.		
Art. 38	Infrastruktur der Gemeinde		
	Zelt, 1 Tag, ab Schwimmbad	CHF	100.00
	Festbankgarnituren, pro Garnitur und Tag, ab Schwimmbad	CHF	10.00
	Feuerlöscher, ab Feuerwehrgebäude		gebührenfrei
	Plakatständer, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF	5.00
	Absperrgitter, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF	5.00

Absperrständer mit Latte, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF	3.00
Signaltafel mit Ständer, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF	3.00
Signallampe, pro Stück und Tag, ab Werkhof	CHF	3.00
Veloabstellplatz, geschlossene Velostation Bahnhof, 1 Jahr	CHF	40.00
Rollerabstellplatz, geschlossene Velostation Bahnhof, 1 Jahr	CHF	60.00

IV. Bürgerrechtswesen

Art. 39	Schweizerinnen und Schweizer	¹ Einbürgerungsgebühr beträgt für	
		Schweizerinnen und Schweizer, pro Person	CHF 350.00
		Schweizerinnen und Schweizer bis 25 Jahre, pro Person	CHF 175.00
		miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
		² Die Publikationskosten sind in der obgenannten Gebühr inbegriffen.	
		³ Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die seit zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Rüti wohnen	kostenfrei
Art. 40	Ausländerinnen und Ausländer	Einbürgerungsgebühr beträgt für	
		¹ Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung	
		Einzelperson	CHF 500.00 Bsp. 250.00
		Ehepaare	CHF 1'000.00 Bsp. 450.00
		Einzelperson, unter 25 Jahre	CHF 250.00
		Ehepaar, beide unter 25 Jahre	CHF 500.00
		miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
		² Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung	
		Einzelperson	CHF 1'800.00 Bsp. 250.00
		Ehepaare	CHF 3'600.00 Bsp. 450.00
		Einzelperson, unter 25 Jahre	CHF 900.00
		Ehepaar, beide unter 25 Jahre	CHF 1'800.00
		Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
		³ Die Publikationskosten sind in der obgenannten Gebühr inbegriffen.	
Art. 41	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	¹ Ablehnung pro Beschluss, mit Anspruch	CHF 300.00
		Ablehnung pro Beschluss, ohne Anspruch	CHF 600.00
		Rückstellung pro Beschluss, mit Anspruch	CHF 100.00
		Rückstellung pro Beschluss, ohne Anspruch	CHF 200.00
		Rückzug pro Beschluss, mit Anspruch	CHF 150.00
		Rückzug pro Beschluss, ohne Anspruch	CHF 300.00
		² Bei Rückzug des Gesuches durch die Bewerberin oder durch den Bewerber nach dem Entscheid der Bürgerrechtskommission ist die Gebühr trotzdem geschuldet. Es erfolgt keine Rückerstattung.	
³ Entlassung aus dem Bürgerrecht	gebührenfrei		
Art. 42	Weitere Gebühren	Sprachtest, externer Anbieter	nach Aufwand
		Grundkenntnistest bis Mai 2018	CHF 300.00
		Grundkenntnistest ab Juni 2018, externer Anbieter	nach Aufwand
		Wiedereinbürgerung	gebührenfrei
		Stellungnahme bei erleichterten Einbürgerung	gebührenfrei

Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht gebührenfrei

V. Finanzen und Steuern

Art. 43	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts	Steuerausweis bei Pflichtigen ohne Datensperre, für jede Steuerperiode	CHF	40.00
		Steuerausweis bei Datensperre, wenn der Steuerpflichtige der Aufhebung der Datensperre zustimmt (einf. Spezialverfahren)	CHF	80.00
		Steuerausweis bei Datensperre, bei denen das volle Verfahren nach § 122 Abs. 2 StG zur Aufhebung der Datensperre durchgeführt werden muss (komplexes Spezialverfahren)	CHF	120.00
		Bestätigung für Einbürgerungsbewerber	CHF	40.00
		Grundstückgewinnsteuern, Berechnung in Erb- und Schenkungsfällen	CHF	250.00

VI. Feuerwehrwesen

Art. 44	Einsatzkosten	Die Einsatzkosten richten sich nach § 27 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) und den jeweils geltenden Ansätzen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).		
Art. 45	Spezialfälle	Fehlalarm bei Brandmelde- und Sprinkleranlagen(BMA), pauschal	CHF	1'800.00
Art. 46	Verbrauchsmaterial	Schlüsselrohr Standard	CHF	490.00
		Schlüsselrohr gross mit Aufbohrung mit Prägung F	gem. Offerte, Montage	nach Aufwand
		Ölbinder auf Strasse, pro Sack	CHF	25.00
		Ölbinder auf Wasser, pro Sack	CHF	50.00
		Ölsperre 3 m	CHF	90.00
		Ölaufsaugmatte pro Meter	CHF	4.00
Art. 47	Logistik	Schlauchpflegedienst / Ausleihe pro Schlauch	CHF	20.00
		Schlauchreparatur pro Schlauch	CHF	20.00
		Atemschutzflaschen, pro Füllung	CHF	10.00
		Brandschutzjacke reinigen inkl. Imprägnierung	CHF	24.00
		Brandschutzjacke reinigen ohne Imprägnierung	CHF	21.00
		Brandschutzhose reinigen inkl. Imprägnierung	CHF	21.00
		Brandschutzhose reinigen ohne Imprägnierung	CHF	18.00
		Stiefel waschen, pro Paar	CHF	15.00
		Brandschutzhandschuhe waschen, pro Paar	CHF	15.00

VII. Meldewesen, Einwohnerregister

Art. 48	Anmeldung	Anmeldung einschliesslich Schriftenempfangsschein	CHF	20.00
		Schriftenempfangsschein (Duplikat)	CHF	20.00
		Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung bzw. Meldung eines Adresswechsels innerhalb der Gemeinde, je Aufforderung	CHF	20.00
Art. 49	Abmeldung	Wegzug aus der Gemeinde		gebührenfrei

Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rüti

Art. 50	Wochenaufenthalt	Anmeldung zum Wochenaufenthalt	CHF	60.00
		Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung)	CHF	60.00
		Heimatausweis	CHF	30.00
Art. 51	Auszüge und Auskünfte	Auszüge aus dem Einwohnerregister:		
		einfache Adressauskünfte	CHF	10.00
		Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	20.00
		Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
		Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
		Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)		gebührenfrei
		Lebensbescheinigung		gebührenfrei
Art. 52	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige ²	Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise	CHF	20.00
		Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG).		
		Identitätskarte für Erwachsene (inkl. Porto)	CHF	70.00
		Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre (inkl. Porto)	CHF	35.00
Art. 53	Ausländerrechtliche Gebühren ³	Es gelten die Bestimmungen der ausländerrechtlichen Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.		
		Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerin und Ausländer	CHF	20.00
Art. 54	SBB Tageskarten	Aufgrund der effektiven SBB-Kosten (ab 01.08.2022 CHF 45.00, kann vom Gemeinderat jährlich geprüft und mit einem separaten Beschluss angepasst werden).		
		SBB Tageskarte (Flexicard), pro Tag	CHF	45.00

VIII. Friedhofswesen

Art. 55	Gemeinschaftsgrab	Grabplatz und Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner		gebührenfrei
		Grabplatz Auswärtige	CHF	500.00
		Bestattung Auswärtige	CHF	300.00
		Grabunterhaltspauschale	CHF	500.00
		Grabinschrift Grabplatte	CHF	1'000.00
Art. 56	Familiengräber, Erdbestattung	Grabplatz je m ²	CHF	1'000.00
		Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner		gebührenfrei
		Grabunterhaltspauschale	CHF	500.00
		Bestattung Auswärtige, Grundpreis	CHF	1'100.00
		Zusatzleistungen, z. B. Baum versetzen		nach Aufwand
Art. 57	Familiengräber Urnenhain	Grabplatz	CHF	1'500.00
		Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner		gebührenfrei
		Grabunterhaltspauschale	CHF	500.00
		Bestattung Auswärtige	CHF	400.00
Art. 58	Erdbestattungsreihengräber	Grabplatz und Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner		gebührenfrei
		Grabunterhaltspauschale	CHF	500.00
		Grabplatz Auswärtige	CHF	550.00

² Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

³ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

		Bestattung Auswärtige	CHF 1'100.00
		Grabbepflanzungsvertrag, 20 Jahre	CHF 5'000.00
Art. 59	Urnenreihengräber	Grabplatz und Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner	gebührenfrei
		Grabunterhaltungspauschale	CHF 500.00
		Grabplatz Auswärtige	CHF 350.00
		Bestattung Auswärtige	CHF 400.00
		Grabbepflanzungsvertrag, 20 Jahre	CHF 4'500.00
Art. 60	Erdbestattungsreihengräber Kinder	Grabplatz und Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner	gebührenfrei
		Grabplatz Auswärtige	CHF 450.00
		Bestattung Auswärtige	CHF 750.00
Art. 61	Urnenreihengräber Kinder	Grabplatz und Bestattung Einwohnerinnen und Einwohner	gebührenfrei
		Grabplatz Auswärtige	CHF 350.00
		Bestattung Auswärtige	CHF 400.00
Art. 62	Zusatzleistungen	Zusatzleistungen oder Mehraufwendungen auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person werden nach Aufwand weiter verrechnet.	
Art. 63	Auswärtige Bestattungen	Wird eine in Rüti wohnhaft gewesene Person auswärts beigesetzt, so richtet sich die Vergütung nach § 46 Abs. 2 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015.	

IX. Zivilstandswesen

Art. 64	zivilstandsamtliche Tätigkeiten	Die Gebühren des Zivilstandsamtes richten sich nach der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV).	
		Benützung des Trauzimmers im Amthaus am Samstag für Auswärtige	CHF 375.00

X. Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

Art. 65	Pensionspreis	Es wird auf die Taxtabelle des Zentrums Breitenhof verwiesen.	
Art. 66	Pflegetaxen	Es wird auf die Taxtabelle des Zentrums Breitenhof verwiesen.	
Art. 67	Dienstleistungen	Es wird auf die Taxtabelle des Zentrums Breitenhof verwiesen.	

XI. Tagesheim

Art. 68	Taxen	Es wird auf die Taxtabelle für das Tagesheim verwiesen.	
---------	-------	---	--

XII. Polizeiwesen/Sicherheit

Art. 69	Gastwirtschaftspatente	Gastwirtschaften	CHF 300.00
		Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF 200.00
		Provisorische Patente (Gastwirtschaften/Klein- und Mittelverkauf)	CHF 150.00
		Festwirtschaften (vorübergehend bestehende Betriebe) 1.Tag	CHF 70.00
		jeder weitere Tag	CHF 30.00
		Verweigerung Patenterteilung	CHF 100.00
		Aufforderungen	CHF 100.00
Art. 70	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	vorübergehende Ausnahme bis 02.00 Uhr, pro Nacht	CHF 70.00
		vorübergehende Ausnahme bis 04.00 Uhr, pro Nacht	CHF 100.00
		dauernde Hinausschiebung (bis zwei Tage)	CHF 800.00
		dauernde Hinausschiebung (drei oder mehr Tage)	CHF 1'000.00

Gebührentarif der Politischen Gemeinde Rüti

	dauernde Aufhebung	CHF 1'500.00
	provisorische Hinausschiebung/Aufhebung (max. 1 Jahr)	CHF 500.00
Art. 71	Abgaben für gebranntes Wasser	
	1 bis 500 Liter pro Jahr, pro Abgabeperiode (4 Jahre)	CHF 200.00
	pro weitere 1 bis 500 Liter, pro Abgabeperiode (4 Jahre)	CHF 200.00
	Maximalbetrag	CHF 8'000.00
Art. 72	Hundehaltung	
	Hund, jährlich je Hund	CHF 180.00
	Ordentliche Meldungen bis 10 Tage	CHF 20.00
	Verspätete Meldungen	CHF 40.00
	Meldung an ANIS durch Gemeinde statt durch Hundehalter/in	CHF 150.00
Art. 73	Alkoholtestkäufe	
	Aufsichts- und Kontrollgebühr	CHF 500.00
Art. 74	Waffenscheine	
	Es gelten die Bestimmungen gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition.	
	Waffenerwerbsschein für	
	Selbstverteidigungssprays	CHF 20.00
	Feuerwaffen und andere Waffen	CHF 50.00
	wesentliche Waffenbestandteile	CHF 20.00
	Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF 20.00
Art. 75	Diverse Bewilligungen	
	Allgemeine Bewilligungsgebühr (nach Aufwand)	CHF 50.00 - 500.00
	Kommerzielle Anlässe/Grossanlässe	CHF 200.00 - 500.00
	Standaktionen (kommerziell)	CHF 50.00
	Ortsvereine, Parteien und gemeinnützige Institutionen	gebührenfrei
	Temp. Strassenreklame auf privatem Grund	CHF 50.00 – 100.00
	Ortsvereine, Parteien und gemeinnützige Institutionen	gebührenfrei
	Lautsprecherbewilligung pro Tag	CHF 70.00
	Grundgebühr Benützung öffentlicher Grund	CHF 100.00
	Ortsvereine, Parteien und gemeinnützige Institutionen	gebührenfrei
	Temp. Verkehrsordnung klein/gross	CHF 100.00 – 200.00
	Ausnahmebewilligungen	CHF 50.00 – 100.00
	Fahrbewilligung, einmalig	CHF 30.00
	Fahrbewilligung, ganzjährig	CHF 100.00
	Expressgebühren für sämtliche Gesuche	CHF 50.00 – 200.00
XIII. Polizei Rüti		
Art. 76	Akten / Administration	
	Videomaterial auf Datenträger	CHF 50.00
	Dolmetscherkosten	nach Aufwand
	Diverse Bearbeitungsgebühren	nach Aufwand
		nach Aufwand
Art. 77	Fahrzeuge	
	Blockieren von Fahrzeugen (Radschuh)	CHF 150.00
	Folgekosten, pro Tag	CHF 5.00
	Sicherstellungen (Unfall- oder Deliktsfahrzeuge)	

		Personenwagen, pro Tag	CHF	15.00
		Motorrad, pro Tag	CHF	10.00
		Wohnmobile, Wohnwagen und Anhänger, pro Tag	CHF	20.00
		Fahrräder oder FäG, pro Tag	CHF	2.00
		Abschleppenlassen von nicht deliktischen Fahrrädern	CHF	50.00
		Abschleppen von Fahrzeugen		gemäss Rechnung Dritter
Art. 78	Besonderes	Einlieferung einer Person in die ZAS (Zentrale Ausnüchterungsstelle der Stadt Zürich)		gem. Rechnung Stadtpolizei
		Transport von Personen/Tieren	CHF	80.00
		Abklärung von Hafterstehung bei Ausnüchterung		nach Aufwand/effektive Arztkosten
		Vermittlung von verlorenen Kontrollschildern, Handys etc.	CHF	20.00
		Positiver CBD-Test	CHF	20.00
Art. 79	Fahren in nicht fahrfähigem Zustand (FinZ)Fahren unter Drogeneinfluss (FuD)	Blutprobe		gemäss Rechnung Dritter
Art. 80	Personal	Stundenansatz 2 Polizistinnen/Polizisten inkl. Fahrzeug plus allfällige Zuschläge (Überzeit, Verpflegung usw.)	CHF	240.00 nach Aufwand
Art. 81	Mitwirkung im Betreibungs- und Pfändungsverfahren	Zustellung von Betreibungsurkunden/Zahlungsbefehlen	CHF	10.00
		polizeilicher Vorführungsauftrag	CHF	30.00

XIV. Veranstaltungen

Art. 82	Veranstaltungen	Teilnahme, Eintrittsticket		je nach Veranstaltung
---------	-----------------	----------------------------	--	-----------------------

XV. Kinderkrippe

Art. 83	Tarife	Es wird auf die Taxordnung der Kinderkrippe verwiesen.		
---------	--------	--	--	--

XVI. Busbetrieb Zentrum Breitenhof

Art. 84	Fahrkarten	Einzelfahrt	CHF	2.00
		10 Einzelfahrten	CHF	19.00

XVII. Abfallwesen und Umweltschutz

Art. 85	Abfallwesen, Verweis	Es wird auf das Gebührenreglement zur Verordnung über die Entsorgung von Abfällen verwiesen.		
Art. 86	Feuerungskontrolle	Reguläre Kontrollen 1-stufige Anlage	CHF	120.00
		Reguläre Kontrollen 2-stufige Anlage	CHF	150.00
		Visuelle Holzfeuerungskontrolle, komplette Anlage	CHF	110.00
		Je weitere Feuerung	CHF	50.00
		Je weitere Abgasanlage oder Brennstoff	CHF	32.00
		Kontrollen im Stundenansatz	CHF	105.00
		Administrationsgebühr pro eingereichtem Messprotokoll	CHF	58.00
		Stichproben		
		Keine Beanstandungen der gemeldeten Anlagen		kostenlos

Bei einer Beanstandung der gemeldeten Anlagen wird der Ansatz wie bei einer regulären Kontrolle verrechnet CHF 120.00/150.00

XVIII. Siedlungsentwässerung

Art. 87 Gebühren Es wird auf die Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) der Gemeinde Rüti verwiesen.

XIX. Schule

Art. 88 Volksschule Die Schule Rüti erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach höchstens kostendeckenden Ansätzen.

Art. 89 Leistungen Schulergänzende Angebote

1. Die Elternbeiträge für die Leistungen der Betreuungsbetriebe (Schülerhorte und Mittagstische) richten sich nach den geltenden Tarifen des Reglements für die schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Rüti.
2. Freiwillige Kurse (freiwilliger Schulsport) und Kurse im Rahmen von Wahl- und Freifächern. Die Elternbeiträge richten sich nach den geltenden Richtlinien der Schule Rüti.
3. Freiwillige Lager (Wintersportlager). Die Elternbeiträge richten sich nach den geltenden Richtlinien der Schule Rüti.

Art. 90 Allgemeine Leistungen Die Schule kann für Verwaltungsleistungen Gebühren nach Aufwand erheben. Solche Verwaltungsleistungen sind insbesondere Kopien von Schulzeugnissen und Klassenlisten aus dem Archiv.

Art. 91 Externe Sonderschulen

1. Beiträge im externen Sonderschulbereich (z.B. Verpflegungsbeiträge) werden den Eltern/Erziehungsberechtigten gemäss den kantonalen Vorgaben verrechnet.
2. Über eine Reduktion der Beiträge kann die Schulpflege auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten entscheiden. Massgebend für die Reduktion sind das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen.

Art. 92 Musikschule

1. Für die musikalische Ausbildung werden von der Schule Rüti oder von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Eltern/Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben, welche die gemäss kantonalen Musikschulverordnung zulässigen Elternbeiträge nicht übersteigen.
2. Die Gebühren werden basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Leistung berechnet. Ist das Schulgeld für eine Familie zu hoch, kann es auf schriftliches Gesuch an die Schulverwaltung der Gemeinde Rüti ermässigt werden.

XX. Gemeindewerke

Art. 93 Verweis Es wird auf die Gebührenreglemente Elektrizitätsversorgung, Gasversorgung und Wasserversorgung bzw. auf die jeweiligen, geltenden, einzelnen Beschlüsse der Energie- und Werkkommission respektive des Gemeinderates verwiesen.

XXI. Sozialwesen

Art. 94 Bestätigung Bestätigung über den Bezug beziehungsweise Nichtbezug von Sozialhilfe CHF 30.00

XXII. Nutzung öffentlicher Grund

Art. 95	Parkierung	Es wird auf die Parkierverordnung mit Gebührenreglement sowie die Verordnung über das Nachtparkieren mit Gebührenordnung und Vollziehungsbestimmungen verwiesen.	
Art. 96	Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes ⁴	¹ Vorübergehende und untergeordnete Benutzung bzw. Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen in Bauzonen pro m ² und Monat CHF 5.00 ausserhalb Bauzonen pro m ² und Monat CHF 3.00 ² Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler/in, etc. pro m ² und Monat CHF 12.50 Gewerblicher Plakataushang pro m ² Plakatfläche und Jahr CHF 300.00 Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens 500 Franken pro m ² Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden. bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck) gebührenfrei	
Art. 97	Langandauernde Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes ⁵	^{1.} Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten. ^{2.} Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde. ^{3.} Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Verlegung von Leitungen der Elektrizitätsversorgung wird den Gemeindewerken resp. den Endkundinnen und Kunden eine Konzessionsabgabe von CHF 3.90/Zähler und Monat belastet.	
Art. 98	Aufgrabungsbewilligung im Strassenbereich	^{1.} Für Aufgrabungen im Strassenbereich gelten folgende Gebühren Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Grabenaufbruchgesuches, pauschal CHF 150.00 - Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Grabenaufbruchgesuches, wenn das Gesuch nach Baubeginn oder erst nach Aufforderung eingereicht wird, pauschal CHF 250.00 ^{2.} Wiederherstellung von Belägen Für die Wiederherstellungskosten von Belägen gilt der jeweils gültige Tarif des Tiefbauamtes des Kantons Zürich.	

XXIII. Rechtspflege

Art. 99	Wiedererwägungsgesuche	Es werden keine Kosten erhoben.	
Art. 100	Neubeurteilung, Grundgebühr	^{1.} Bestimmbarer Streitwert Streitwert bis CHF 1'000.00 CHF 65.00 - 250.00 Streitwert von CHF 1'001.00 bis CHF 10'000.00 CHF 250.00 - 420.00 Streitwert von CHF 10'001.00 bis CHF 100'000.00 CHF 420.00 - 615.00	

⁴ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

⁵ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

	Streitwert über CHF 100'001.00	CHF	615.00 - 1'240.00
	2. Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:		
	Augenschein Behörde, pro Stunde	CHF	120.00
	Bearbeitungsaufwand, erste Stunde	CHF	140.00
	Bearbeitungsaufwand, jede weitere Stunde	CHF	125.00
Art. 101 Friedensrichter	1. Die Gebühr im Schlichtungsverfahren richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG, LS 211.11).		
	2. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gebühr für das Schlichtungsverfahren		
	Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 - 250.00
	Streitwert von CHF 1'001.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 - 420.00
	Streitwert von CHF 10'001.00 bis CHF 100'000.00	CHF	420.00 - 615.00
	Streitwert über CHF 100'001.00	CHF	615.00 - 1'240.00
	3. bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF	100.00 - 850.00
	4. Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.		

XXIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 102 Übergangsbestimmungen Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 103 Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Mit Beschluss vom 11. Januar 2022 vom Gemeinderat Rüti genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.